



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 26.04.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettstaller, Martina	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Huber, Michael	
Kaufersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
Wagner, Laura	

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Ruml, Florian	Schriftführer
Wild, Christine	

Entschuldigt fehlen

Berghammer, Josef	
Ettenreich, Bernd	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzungen vom 24.02. und 15.03.2022 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.02. und vom 15.03.2022 wurden im Umlaufverfahren genehmigt. Die Sitzung vom 24.02. war ausschließlich nichtöffentlich.

Beschluss Die Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2022 wird genehmigt.

Abstimmung 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 "SO Kreuzstraße - BSA Gelände"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss vom 27.04.2021 wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der BSA Anlage an der Kreuzstraße (Fa. Stang) beschlossen.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Ver- und Entsorgung sowie Waldfläche dargestellt. Zukünftig soll ein Sondergebiet „Lager und Logistik sowie Ver- und Entsorgung“ ausgewiesen werden.

Das Planungsbüro Stürzer hat hierzu den Änderungsentwurf erstellt.

Gleichzeitig zur Flächennutzungsplan-Änderung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan liegt noch nicht vor. Er ist durch die Änderung im Parallelverfahren eine Kurzfassung des Erläuterungsberichts zum Bebauungsplan und verweist in vielen Bereichen (z.B. Umweltbericht) auf die Ausführungen zum Bebauungsplan.

Hinweis:

Der erste Schritt ist die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung. In diesem Verfahrensschritt wird über das Vorhaben informiert und es werden alle relevanten Anregungen, Bedenken und Hinweise von Bürgern und Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange gesammelt.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan-Aufstellung können und müssen daher noch nicht vollständig (ausgearbeitet) sein.

Beschluss Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Sondergebiets „Lager und Logistik sowie Ver- und Entsorgung“ (BSA Gelände) in der Fassung vom April 2022.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung 13 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**TOP 4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45
"SO Kreuzstraße - BSA Gelände";
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Das geplante Gesamtvorhaben wurden in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2022 nochmals ausführlich erläutert. Zur Umsetzung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf weist ein Baufenster auf, welches jedoch in verschiedene Bereiche (Sondergebiete = SO 1 bis 4) aufgeteilt wird. Diese Aufteilung wird erforderlich hinsichtlich der geltenden Wandhöhen und der zulässigen Nutzungen.

So wird in SO 1 die gestaffelte Wandhöhe (Nord und Süd) festgelegt.

Vom Vorhabenträger wurde noch keine Entscheidung getroffen, ob Satteldächer oder Flachdächer errichtet werden. Daher werden beide Formen zugelassen (Nr. 2.3.3). Pultdächer werden ausnahmsweise zugelassen (erforderlich im Bereich der bestehenden BSA Anlage).

Zwischen den Gebäuden SO 1 und SO 2 sollen befahrbare Bereiche/Plateaus möglich sein (Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2) siehe auch 3-D-Ansichten
Grund: bessere Erreichbarkeit der Ebenen, zusätzliche Flächen, Überdachung der Zu- und Anfahrten bzw. Lieferbereiche, Überdachungen von LKW-Stellplätzen

Die max. Firsthöhe für alle Bereiche wird auf 779 m üNN festgelegt.
Zur Berechnung der unterschiedlichen Wandhöhen werden auch die Gelände-Bezugspunkte im Bebauungsplan festgelegt (Nr. 2.2.3)

Im SO 2 und SO 3 sind ausnahmsweise Silos und technische Förderanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig (Nr. 2.2.2, sie können somit 12 m über die festgesetzte Firsthöhe ragen).

Solaranlagen, Photovoltaikmodule und gebäudetechnische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen) dürfen bis zu einer Höhe von 2 m über der jeweiligen Dachhaut ragen (Nr. 2.2.2)

Es werden Stützmauern bis zu 8 m zugelassen (Nr. 3.1). Dies bezieht sich auf die Überbrückung des Höhenunterschiedes im SO 1 und SO 4 (s. unterschiedliche Wandhöhen und Bezugspunkte).

Die Anzahl der erforderlichen PKW-Stellplätze wird für die Büronutzung und der ausnahmsweisen zulässigen Wohnungen nach der Stellplatzsatzung berechnet. Für die Lagerhallen usw. nach der Anzahl der Beschäftigten (Nr. 3.2).

Durchführungsvertrag:

Zum Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag erstellt. In diesem wird das Vorhaben nochmals genau erläutert. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den eingetragenen geplanten Hallen und Nutzungen wird ein Bestandteil. Im Durchführungsvertrag muss auch die zeitliche Umsetzung (in Bauabschnitten) fixiert werden.

Folgende zusätzliche bauliche Maßgaben werden u.a. im Durchführungsvertrag geregelt und festgelegt:

- max. zulässige Gebäudebreite und Länge
- es wird nur eine Dachform in SO 1 und SO 2 zugelassen
- bei Flachdächern wird eine extensive Begrünung vorgeschrieben. Dies ist jedoch hinsichtlich der Aufstellung von Solarpanelen noch zu prüfen.
- Festlegungen zur Zulassung von Wohnungen (Nr. 2.1.2)
- LKW-Stellplätze: im SO 4 sollen überwiegend LKW Stellplätze angeordnet werden. Es sollen aber auch einzelne Stellplätze in den anderen Bereichen zulässig sein.

Der Umweltplaner, Herr Gharadjedaghi, erläutert die durchgeführten Umwelt- und Artenschutzprüfungen. Die zu beachtenden Arten sind hier hauptsächlich die Haselmaus und der Stieglitz. Die Ergebnisse und die Maßnahmen sind in den Gutachten (die allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt wurden) enthalten und werden teilweise als Ausgleichs- und Minimiermaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt.

Als Ausgleichsfläche für den Artenschutz, die Bebauung und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen muss noch eine geeignete Fläche in der Nähe gesucht und bewertet werden. Die Fläche wird dann bis zur 2. Auslegung im Bebauungsplan dargestellt und festgelegt.

Die Grünen-Fraktion spricht sich gegen das Vorhaben aus. Die Fläche sei zu groß und es wird wieder unbelasteter Boden verbraucht. Die Landschaft wird weiter zersiedelt. Das Vorhaben sollte ausführlicher diskutiert werden, ob es wirklich erforderlich sei. Des Weiteren wird die Zulassung von

Wohnungen bemängelt, da diese zu weit weg sind vom Zentrum und der Infrastruktur.

Der Vorsitzende wies jedoch darauf hin, dass es sich nicht um unbelastete Fläche handelt, da hier Kies abgebaut wird und wurde und auch eine unbefristete Genehmigung für die Bauschuttsortieranlage vorliegt. Des Weiteren wurde ein nachvollziehbares und nachhaltiges Konzept zur Bebauung und Nutzung des Vorhabenträgers vorgelegt.

Beschluss Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „SO Lager und Logistik sowie Ver- und Entsorgung“ (BSA Gelände) in der Fassung vom April 2022.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung 13 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**TOP 5 Haushaltsplanung 2022;
Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022,
Stellenplan 2022 und der kommunalen Finanzplanung 2021 bis 2025 mit
Investitionsprogramm**

Gemeindekämmerer Georg Dorn berichtet über den Haushalt und die Haushaltsslage:

Nachdem die meisten Kommunen, wie auch die Gemeinde Gmund a. Tegernsee finanziell gut durch das Corona-Jahr 2021 gekommen sind, sehen die jüngsten Prognosen für 2022 und Folgejahre des Arbeitskreises Steuerschätzung wie folgt aus:

Bei der Einkommensteuer wird mit einem leichten Anstieg gerechnet. Die Umsatzsteuer wurde eher als konstant bewertet. Die Gewerbesteuer wird ebenfalls moderat bis leicht positiv bewertet. Hier kann jedoch die tatsächliche Entwicklung vor Ort deutlich, sowohl im positiven, als auch im negativen von der Schätzung abweichen. Allgemein ergeben sich Zuwachsraten im Aufkommen der meisten Steuerarten. Jedoch sind die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts noch nicht im Steueraufkommen verzeichnet gewesen.

Mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 26.068.914 € gilt es den bisher größten Haushalt der Gemeinde Gmund a. Tegernsee zu verabschieden.

Er teilt sich wie folgt auf:

Verwaltungshaushalt: 18.149.923 €

Vermögenshaushalt: 7.918.991 €

Das Aufkommen der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind für die Gemeinde Gmund von erheblicher Bedeutung, da sie die größten Einkommensquellen darstellen. Aufgrund der bisherigen Festsetzungen wird bei der Gewerbesteuer ein Betrag von 6,2 Mio. €

veranschlagt, was in etwa dem Ergebnis aus 2021 entspricht. Hier haben wir im Vergleich zu den bis dato veranschlagten Festsetzungen noch einen Puffer von ca. 450.000 €.

Bei der Einkommensteuerbeteiligung kann unter Zugrundelegung der endgültigen Steuerkraftzahlen vom Bayerischen Landesamt für Statistik in 2022 zum Vergleich mit 2021 mit einem Plus von knapp 2 % gerechnet werden. In Zahlen ausgedrückt sind das 4.683.000 €.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushaltes sind die größten Posten die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage sowie die Personalkosten, die insgesamt mit 10.827.940 € zu Buche schlagen. Aufgrund der aktuellen Energiekostenentwicklung wurden die Haushaltsansätze bei den Bewirtschaftungs- und Fahrzeugkosten mit ca. 200.000 € nach oben angepasst.

Als sehr gutes Ergebnis kann die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt bezeichnet werden. Diese beträgt im Planjahr 2022 1.727.242 €. Auch in den Finanzplanungsjahren bis 2025 errechnen sich nach aktuellem Stand in etwa gleiche Zuführungsraten.

Im investiven Bereich, sprich Vermögenshaushalt gilt es eine große Anzahl von Projekten zu stemmen, die das laufende sowie die kommenden Jahre belasten werden. Die Investitionen (Vermögenserwerb, Baumaßnahmen und technische Anlagen) schlagen im Haushalt 2022 mit 5.492.000 € zu Buche. Zusätzlich sind Haushaltsausgaberreste aus Vorjahren i.H.v. insgesamt 1.339.406 € gebildet worden. Diese Mittel sind aus Vorjahren für noch nicht begonnene oder noch nicht beendete Maßnahmen nach 2022 übertragen worden. In den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 schlagen die investiven Maßnahmen mit 8.902.000 € zu Buche.

Angesichts der geplanten Investitionen und um den Haushaltsausgleich zu schaffen, bedarf es neben der Zuführung vom Verwaltungshaushalt einer geplanten Kreditaufnahme i.H.v. 2.530.000 € und Entnahme aus Rücklagen i.H.v. 2.245.048 €. Wobei anzumerken ist, dass ein Betrag i.H.v. 1.577.925 € zeitgleich in die Schuldentilgung miteinfließt. Diese Konstellation entstammt einer Kreditaufnahme aus den Jahren 2011/2012 über eine Bausparfinanzierung und hat für 2022 zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit mit einem negativen Ergebnis abschließt (die Zuführung zum Vermögenshaushalt reicht in 2022 nicht zur Tilgung von Krediten). Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind aber auch andere Anhaltspunkte von Bedeutung, die wir alle erfüllen können. U.a. ist ein Fehlbetrag im vorhergehenden Haushaltsjahr nicht entstanden, Bedarfszuweisung wurden nicht beantragt und die Zuführungen an den Vermögenshaushalt erreicht bis auf 2022 aber in den folgenden Finanzplanungsjahren immer die Mindesthöhe.

Nach den Zahlen der Finanzplanung wird sich der Rücklagenstand zum 31.12.2025 auf 547.720 €, der Schuldenstand auf 9.203.124 € belaufen.

Wie anfangs erwähnt ist die Gemeinde Gmund a. Tegernsee gut durch das

Corona-Jahr 2021 gekommen. Eine geplante Darlehensaufnahme i.H.v. 500.000 € in 2021 musste nicht in Anspruch genommen werden. Bei den Gewerbesteuerereinnahmen konnten wir ein Plus von über 2,1 Mio € verbuchen. Insgesamt errechnet sich ein Überschuss von 1.875.000 € aus der Jahresrechnung 2021. Dieser Betrag kann zusätzlich den Rücklagen zugeführt werden.

Wie sich Corona und der Krieg in der Ukraine zukünftig auf die Gemeindefinanzen auswirken werden, ist nicht planbar. Mit den geplanten Projekten werden jedoch zukunftsweisend Werte für Gmund geschaffen. Zudem verfügt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee über Grundstücke, die zur Finanzierung der kommenden Haushalte nicht veräußert werden müssen. Diese stehen für evtl. geplante Vorhaben zur Verfügung.

Die Gemeinde hat auch weiterhin noch einen Handlungsspielraum.

Michel Huber regt an, dass sich die Gemeinde frühzeitig damit befassen sollte, dass die Haushaltslage schwieriger werden kann. Er verweist auf die Pro-Kopf-Verschuldung, die doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt sei.

Michel Huber spricht sich auch dafür aus, die energetische Sanierung der Gemeindewohnungen anzupacken.

Alfons Besel verweist hier auf die laufenden Treffen des Energieeffizienznetzwerkes, die auch zur Planung von Sanierungsmaßnahmen dienen.

Michel Huber schlägt eine Klausur zum Thema „Haushalt“ vor. Alfons Besel möchte diesen Vorschlag in einer Fraktionssprechersitzung besprechen.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Gmund a. Tegernsee als Satzung. Der Satzungsentwurf wird als Bestandteil des Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Abstimmung 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 6 Heilpädagogen-Stelle an der Grundschule;
Verlängerung der Stelle ab 01.09.2022**

Die heilpädagogische Betreuung in der Grundschule ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Der Gemeinderat hat am 29.07.2014 beschlossen, eine befristete Heilpädagogin-Stelle als Teilzeitstelle zu schaffen. Arbeitszeit: 01.09.2014 bis 30.11.2015: 12 Wochenstunden, seit 01.12.2015 18 Wochenstunden (Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015).

Zuletzt hat der Gemeinderat die Heilpädagogin-Stelle um drei Jahre,

d.h. bis zum 31.08.2022 verlängert (Beschluss vom 25.06.2019).

Die Rektorin der Grundschule Susanne Riedl und ihre Vorgängerin Gudrun Klotzsche haben von durchwegs sehr positiven Erfahrungen berichtet. Die Verlängerung der Stelle ab 01.09.2022 wird seitens der Schulleitung ausdrücklich befürwortet.

Darüber hinaus wird eine weitere Aufstockung der Stelle von 18 auf 20 Wochenstunden ab 01.05.2022 beantragt. Grund ist die hohe Nachfrage nach der heilpädagogischen Betreuung durch Frau Jaud.

Die entsprechende Stellungnahme der Rektorin Frau Riedl liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Die Stelleninhaberin war zuvor im Pius-Kindergarten unbefristet beschäftigt und hat nachträglich die Qualifikation zur Heilpädagogin erworben. Bei einer weiteren Befristung der Heilpädagogen-Stelle braucht nicht auf eine Befristung des Arbeitsvertrages Rücksicht genommen werden. Die Beschäftigte würde dann bei einem Wegfall in einer anderen Kindereinrichtung eingesetzt werden.

Beschluss Die Heilpädagogen-Stelle an der Grundschule Gmund wird ab 01.09.2022 um weitere drei Jahre verlängert. Die Stelle wird ab 01.05.2022 um weitere 2 Wochenstunden auf 20 Wochenstunden aufgestockt.

Abstimmung 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 **Zweitwohnungen;
Anschreiben an die Zweitwohnungsbesitzer, ihre Zweitwohnungen für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen sowie Entscheidung über den Erlaß der Zweitwohnungssteuer für die betreffende Zeit**

Mit Schreiben vom 05.04.2022 stellt der SPD Ortsverein Gmund-Dürnbach, sowie auch im Namen der SPD Gemeinderatsfraktion den Antrag, Zweitwohnungsbesitzer mit der Bitte um Zurverfügungstellung von Wohnraum für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu kontaktieren. Zudem soll für diesem Zeitraum die Zweitwohnungssteuer erlassen werden. Dieses Schreiben liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Johann Schmidt erläutert für die SPD- Fraktion den gestellten Antrag.

Alfons Besel zeigt an einem aktuellen Beispiel, welche Folgen dieses Ansinnen haben kann. Es stellt klar, dass der Antrag ehrenwert sei, aber kritisch zu sehen ist: Falls die betreffende Wohnung nicht auf Dauer zur Verfügung stehe, sondern nur für einige Wochen, müsse die Gemeinde im Anschluss gegebenenfalls für die Unterbringung der Betroffenen sorgen. Deshalb sei es sehr fraglich, ob diese Aktion dazu beiträgt, die Wohnungssituation wirklich zu

lösen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er dem Antrag nicht zustimmen werde.
Die beste Lösung sei, Zweitwohnungen aufzugeben und dauerhaft als Erstwohnsitz zu nutzen.

Korbinian Kohler bezweifelt, dass diese Aktion etwas bringe. Aber allein ein Zeichen zu setzen, wäre etwas Positives.

Beschluss Dem vorliegenden Antrag der SPD wird zugestimmt.

Abstimmung 7 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen, damit ist der Antrag abgelehnt.

TOP 7.1 Aufstellung eines Maibaums in gemeindlichem Auftrag

Im Gemeindegebiet werden an vier Plätzen Maibäume aufgestellt (Kindergarten eingeschlossen).

Dabei gilt hinsichtlich Haftung und Versicherungsschutz:

Verkehrssicherungspflicht:

Wie für alle anderen Einrichtungen gilt auch für Maibäume eine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers oder Verantwortlichen. Der Sicherungspflichtige muss alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung oder Schädigung Dritter möglichst auszuschließen. Neben Sicherungsmaßnahmen beim Transport und beim Aufstellen des Maibaums ist insbesondere auch die Kontrolle der Standsicherheit erforderlich.

Die Kontroll- und Prüfungsanforderungen sind weder durch Gesetz noch durch die Versicherung vorgeschrieben, sondern ergeben sich aus Gerichtsurteilen, die zu Schadenfällen durch umstürzende Maibäume ergangen sind:

- Es ist mindestens eine jährliche Prüfung des Maibaumes erforderlich.
- Nach 1 Jahr Standzeit: Kontrolle durch einen Holz-Fachkundigen (Schreiner, Zimmerer o.ä.)
- Nach 2 Jahren Standzeit: Kontrolle durch einen öffentlich bestellten Holz-Sachverständigen (Gutachter) oder entsprechend aus- oder weitergebildeten Holz-Sachkundigen (das sind Holz-Fachkundige, die durch Fortbildung – z.B. durch das Maibaum-Seminar bei der Versicherungskammer Bayern – besonders geschult sind).
- Nach 3 Jahren Standzeit: Kontrolle ausschließlich durch einen öffentlich bestellten Holz-Sachverständigen (Gutachter). Alternativ ist der Maibaum nach 3 Jahren grundsätzlich abzubauen. Für eine eventuell weitergehende Standzeit (nach Feststellung der Unbedenklichkeit) ist mindestens eine jährliche Kontrolle durch einen öffentlich bestellten Holz-Sachverständigen (Gutachter) nötig.
- Die maximale Standzeit beträgt in jedem Fall fünf Jahre.

Wer haftet, wenn ein Maibaum umfällt und beispielsweise ein Auto trifft?

Wer die Verkehrssicherungspflicht für den Maibaum trägt, ist verantwortlich, dass kein Dritter durch den Maibaum zu Schaden kommt. Wird die Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt und entsteht deshalb ein Schaden, haftet der Eigentümer / Verkehrssicherungspflichtige zivil- und strafrechtlich. Das kann die Gemeinde sein, ein Verein oder ein Gastwirt.

Versicherungsschutz:

Für gemeindeeigene (= im Auftrag der Gemeinde aufgestellte) Maibäume besteht Versicherungsschutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung.

Alle anderen müssen ihre vorhandenen Haftpflichtversicherungen prüfen und im Zweifel eine Maibaum-Versicherung abschließen.

Nur natürliche Personen (nicht Vereine als solche) können mit der Aufstellung des Maibaums beauftragt werden. Das Direktionsrecht muss dabei bei der Gemeinde verbleiben. Für private oder vereinseigene Maibäume bleibt der Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung erforderlich.

Es wird vorgeschlagen:

Das das Aufstellen der vier traditionellen Maibäume im Gemeindegebiet soll künftig im Auftrag der Gemeinde erfolgen, damit dies über die kommunale Haftpflicht abgedeckt ist.

Dies dient der Unterstützung des Brauchtums und der Gemeinschaft.

Die Gemeinde soll die aus der Beauftragung resultierenden Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten in folgendem Umfang übernehmen: Vorgang des Aufstellens, Standsicherheit, Abbau. Für den Transport ist der jeweilige Verein / Gruppierung selbst haftungsrechtlich verantwortlich und muss sich um die entsprechenden Genehmigungen eigenverantwortlich bemühen.

Voraussetzung für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde ist, dass die Verantwortung vor Ort durch eine fachkundige und weisungsbefugte Person geleitet wird.

Beschluss

Das Aufstellen der derzeit vier traditionellen Maibäume im Gemeindegebiet soll künftig im Auftrag der Gemeinde erfolgen, damit dies über die kommunale Haftpflicht abgedeckt ist.

Die Gemeinde übernimmt damit die aus dieser Beauftragung resultierenden Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten in folgendem Umfang: Vorgang des Aufstellens, Standsicherheit, Abbau. Für den Transport ist der jeweilige Verein / Gruppierung selbst haftungsrechtlich verantwortlich und muss sich um die entsprechenden Genehmigungen eigenverantwortlich kümmern.

Voraussetzung für die Übernahme dieser Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde ist bei jedem einzelnen Fall:

- Der jeweilige Verein / die Gruppierung benennt eine fachkundige Person, die die Aufstellung bzw. den Abbau des zur Verfügung gestellten Maibaums

im Auftrag der Gemeinde leitet. Die Gemeinde überträgt die Verantwortung und Weisungsbefugnis gegenüber allen an den Arbeiten Beteiligten an die fachkundige Person.

- Die einschlägigen Sicherheitsbedingungen sind einzuhalten. Auf die einschlägigen Informationen der Unfallversicherungsträger (derzeit: „Unfallversicherung aktuell 2/2017“) wird verwiesen.

Abstimmung 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 8 Informationen des Bürgermeisters

a)

Der Vorsitzende lädt herzlich zum Volksfesteinzug am Donnerstag, den 12.05.2022 um 18:00 Uhr ein.

Das Riesenrad der Familie Fahrenschoen beim Parkplatz Seeglas soll bereits am kommenden Samstag, den 30.04.2022 in Betrieb gehen.

b)

Am 16.05.2022 um 14:00 Uhr ist die 3. Baukulturwerkstatt in der „Alten Spinnerei“ in Kolbermoor.

c)

Am 01.05. wird beim Neureuthersaal der Maibaum aufgestellt.

d)

Inzwischen sind 64 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bei uns, davon 22 Minderjährige. Der Helferkreis ist wieder sehr engagiert.

e)

Kulturreferent Josef Stecher weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Gmundart ab 30.04.2022 und
- die offenen Ateliertage (Kulturvision) ab 21.05.2022.

f)

Martina Ettstaller weist auf erforderliche Arbeiten im Neureuthersaal und bei dessen Außenanlagen hin.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Saal attraktiv bleiben sollte und bei einigen der anstehenden Arbeiten die Eigentümergemeinschaft mit eingebunden werden muss.

g)

Martina Ettstaller bringt die kürzlich abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen an der Tegernseer Str. (Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B307) zur Sprache. Die betroffenen Geschäftsleute sollten im Vorfeld besser informiert werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies keine Baustelle der Gemeinde war.

Auch die Verkehrsordnung wurde nicht durch die Gemeinde erlassen.

Bei Baustellen der Gemeinde werde stets versucht, die Abwicklung des Verkehrs so verträglich wie möglich zu machen.

Herbert Kozemko bekräftigt, dass sich die Gemeinde dafür eingesetzt habe, dass die Situation bei der Baustelle so erträglich wie möglich bleibt. Er stellt

fest, dass die Abwicklung der Baustelle gut gelaufen sei und lobt den zuständigen Bautrupps der Firma ISKA. Die Kritik von außen sei teilweise nicht angemessen gewesen.

h)

Herbert Kozemko erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich der Rodung am Dr.-Kober-Weg. Hier kehre bei den Nachbarn keine Ruhe ein. Alfons Besel teilt mit, dass er mit dem zuständigen Förster gesprochen habe. Die durchgeführten Arbeiten seien nach dem Waldgesetz zu beurteilen.

Laut Förster sei eine Naturverjüngung vorgesehen. Die nächsten 2-3 Jahre werde im Rahmen dieser Naturverjüngung die Entwicklung beobachtet.

i)

Johann Schmid weist auf den Umweltaktionstag der Agmunda-Arbeitskreise und der Gemeinde am 22.05.2022 hin. Dieser findet im Rahmen des „Klimafrühlings“ beim Bahnhofsumfeld statt.

j)

Andrea Schack verweist auf die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung. Sie regt an, Gemeinderatssitzungen zu entzerren und befürwortet, anstelle einer langen besser zwei kürzere Sitzungen durchzuführen. Der Vorsitzende nimmt die Anregung auf.

Gmund a. Tegernsee 02.05.22

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer